

STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

Legal High-Produkte - Legal Highs - künstliches Cannabis

Keine Strafbarkeit des Besitzes von Kräutermischungen, Badesalzen, Räuchermischungen etc. pp. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Der Europäische Gerichtshof hat es klargestellt: Als sogenannte „Legal Highs“ verkaufte Produkte, meist Kräutermischungen mit künstlichen Cannabinoiden, gleiches dürfte aber auch für Räuchermischungen, Badesalze etc. gelten, die als (angeblich?) legaler Betäubungsmittelersatz gekauft und verkauft werden fallen nicht unter das Arzneimittelgesetz. Der Besitz, Verkauf, Erwerb entsprechender Produkte kann also nicht nach dem Arzneimittelgesetz bestraft werden.

Zur Pressemitteilung des EuGH (externer Link):

<http://curia.europa.eu/...>

Zur Entscheidung des EuGH (externer Link):

<http://curia.europa.eu/....>

Der Europäische Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob die als Cannabis-Ersatz verkauften Kräutermischungen als (bedenkliche) Arzneimittel unter das Arzneimittelgesetz fallen und der Verkauf daher nach dem AMG zu bestrafen sei.

Vorausgegangen war eine Diskussion, insbesondere unter Strafrechtlern, wonach die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaften, Zoll, Kriminalpolizei – ein Interesse daran hatten, dass eine Strafbarkeitslücke über die Anwendung des Arzneimittelgesetzes geschlossen werden sollte.

Für die Strafverfolgungsbehörden ergab sich das Problem, dass die gehandelten Kräutermischungen Stoffe enthielten, die wohl einen Rausch verursachen konnten, die aber vom Betäubungsmittelgesetz nicht erfasst waren. Dazu muss man wissen, dass gegenwärtig nach dem Betäubungsmittelgesetz nur dann ein Verfahren eingeleitet werden kann, wenn der enthaltene Stoff ausdrücklich in der Anlage zum BTMG erfasst worden ist. Der Gesetzgeber musste also jeden in Frage kommende Substanz ausdrücklich in die Aufzählung aufnehmen. In diese Lücke stießen nunmehr die Anbieter der Kräutermischungen. Die künstlichen Cannabinoide unterscheiden sich von der stofflichen Zusammensetzung der im Betäubungsmittelgesetz erfassten Substanzen. Sobald eine Substanz im Betäubungsmittelgesetz erfasst worden war, wurde die Mischung vom Markt genommen und die Hersteller änderten die Zusammensetzung, so dass formal ein neuer Stoff/eine neue Substanz entstanden war (auch wenn er oftmals unter dem gleichen Namen weiter verkauft worden ist), die wiederum nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fiel.

Wenn jetzt jemand mit einem Päckchen Kräutermischungen festgestellt worden ist, hing die Frage, ob derjenige sich strafbar gemacht hatte, zunächst davon ab, ob eine der in der Mischung enthaltenen Substanzen bereits durch den Gesetzgeber in die Liste der verbotenen Substanzen im Betäubungsmittelgesetz aufgenommen worden war. Waren die enthaltenen Substanzen nicht in der Liste aufgenommen, ging derjenige straffrei aus. Es war letztlich ein Wettlauf wie derjenige zwischen Hase und Igel: ein neuer Stoff wurde hergestellt und die Kräutermischungen mit dem Stoff verkauft – der Staat reagiert mit der Ergänzung der Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz – der Stoff wird verändert, so dass ein neuer Stoff entsteht – der Gesetzgeber muss wieder reagieren usw.

Die Strafverfolgungsbehörden wollten nun wenigstens die Anbieter bestrafen und bewertete die Kräutermischungen als bedenkliche Arzneimittel, mit der Folge, dass der Handel unter die Regelungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) fallen sollte.

Dagegen wurde durch Juristen eingewendet, dass allein die Eignung eines Stoffes, bestimmte Reaktionen hervorzurufen, nicht die Arzneimittleigenschaft begründen könne. Für ein Arzneimittel müsse man fordern, dass es zumindest auch eine „heilende Wirkung“ haben müsse und mit dem Ziel der Heilung von Mensch und oder Tier zu dienen in den Verkehr gebracht worden sein müsse. Andernfalls müsse man beispielsweise wohl auch Tabak als Arznei einstufen, da er zweifellos konsumiert werde, um eine körperliche Reaktion auszulösen. Gleiches müsste für Energy-Drinks gelten.

Dem ist nun auch der Europäische Gerichtshof gefolgt, indem er festgestellt hat, dass Kräutermischungen nicht unter das Arzneimittelgesetz fallen (bzw. unter die entsprechende EU-Richtlinie). Ein Arzneimittel müsse der Gesundheit unmittelbar oder mittelbar zuträglich sein. Das sei bei den in dem Verfahren in Rede stehenden künstlichen Cannabinoiden erkennbar nicht der Fall.

Zur Pressemitteilung des EuGH (externer Link):
<http://curia.europa.eu/...>

Zur Entscheidung des EuGH (externer Link):
<http://curia.europa.eu/....>

Gibt es deswegen Entwarnung? Allenfalls teilweise!

Kurzfristig:

Bereits jetzt **kann** die Strafbarkeit gegeben sein, wenn die Kräutermischungen Substanzen enthalten sind, die der Gesetzgeber in den Anlagen zum BTMG aufgenommen hat. Ob der Verkäufer dies im Einzelfall erkannte oder wusste ist eine zu klärende Frage. Ein gewisses Risiko schwingt aber immer mit.

Langfristig:

Darüber hinaus könnte eine Änderung der Struktur des Betäubungsmittelgesetzes die komplizierten Verfahren vereinfachen, falls der Gesetzgeber bestimmte Stoffgruppen unter Strafe stellen sollte und nicht die einzelnen Substanzen/Stoffe. Eine solche Änderung wurde bereits gelegentlich gefordert.

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit sogenannter „Legal Highs“, wenden Sie sich an uns.